

ten, Formulare ausgestellt, nur daß darin nach einem Beschlusse der Credit-Commission vom 10. April 1818 die Worte „oder in coursirender auf Gold reducirter Landes-Münze“ weggelassen sind. Stempelpapier brauchte dazu in früherer Zeit nicht adhibirt zu werden. Auch geschah dies noch mehrere Jahre nach dem Erlaß der Verordnung vom 2. Juli 1817 nicht. Als jedoch im Jahre 1823 das Obersteuer-Collegium Nachzahlung für die seitdem ausgestellten Obligationen verlangte, wurde diese (mit 196 Thalern) aus der Administrations-Casse geleistet, und beschlossen, für die Zukunft den ausgestellten Obligationen einen Stempelbogen anzuhängen. Seit dem Jahre 1847 werden sowohl zu den au porteur Obligationen als zu den Namen-Obligationen, auf welchen darüber mittelst eines Stempels ein Vermerk gemacht wird, Coupons auf 5 Jahre ausgegeben nebst einem Talon, gegen dessen Wiedereinlieferung dann Coupons auf weitere 5 Jahre verabfolgt werden.

Nach einem Beschlusse der Credit-Commission vom 30. Mai 1826 sollten die Capitalien jederzeit bei der Casse angenommen werden, die Verzinsung jedoch erst von dem nächstfolgenden Quartals-Termine an laufen. Gegenwärtig werden die angenommenen Capitalien vom ersten des nächstfolgenden Monats an verzinst.

Um in Zukunft stets eine feste Uebersicht der neu in Verzinsung zu nehmenden Capitalien zu haben, sollten nach einem Beschlusse vom 7. Mai 1827 die vom Cassirer ausgegebenen Interims-scheine mit vom Assistenten unterschrieben werden, andernfalls aber keine Verbindlichkeit für die Casse haben. Nähere Vorschriften über die Ausgabe solcher Interims-Scheine an die Gläubiger, falls ihnen die Obligationen nicht sofort behändigt werden können, wurden sodann in der Instruction vom 16. Juli 1827 ertheilt und dem entsprechende Bekanntmachungen in Nr. 76 der Hannov. Anzeigen und Nr. 77 des Lüneburger Amtsblattes erlassen. Inzwischen ist nach der Nachtrags-Instruction vom 16. August 1847 der Cassirer allein zur Ausstellung von dergleichen Empfangs-Bescheinigungen berechtigt. Jedoch sollen die über derartige Belegungen auszustellenden Obligationen alle zwei Monate zur Vollziehung vorgelegt werden.

Ueber sämtliche ausgestellte Obligationen werden vom Cassirer Verzeichnisse geführt und zwar abgesondert nach den 3 verschiedenen Arten dieser Obligationen. Nach der Instruction vom Jahre 1827 (§. 8.) sollten diese Verzeichnisse bei der Ueberreichung der Obligationen zur Vollziehung mit übergeben und dabei bemerkt werden, wie viele der letzteren zu Versuren oder zu neuen Anlagen erforderlich geworden seien. Dieselben sollten sodann von der Commission unterschrieben und nach der Rückgabe (Beschlusse vom 30. Mai 1826) vom Registrator bei Abnahme der Rechnungen wieder vorgelegt werden, damit die Commission auf diese Weise sich überzeugen könne, daß auch alle verbrieft Capitalien mit in der Rechnung aufgeführt worden. Nach der Instruction v. 1. Juli 1847 sollen die au porteur Obligationen unter Bezeichnung des Dati, der Summe und der Nummer in ein alljährlich mit Johannis von Neuem beginnendes Verzeichniß eingetragen werden und dieses Verzeichniß vom

theils mit Rücksicht auf die bei einem etwaigen Abhandenkommen erforderlichen Kosten der Mortificirung.